

Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (Änderung vom 5. Oktober 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Änderung der Gliederungstitel:

Die römischen Ziffern der Gliederungstitel I., II., III. und V. werden durch Grossbuchstaben A., B., C. und E. ersetzt.

D. Subventionen

§ 14. ¹ Gesuche um Subventionen gemäss § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991¹ sind dem AWEL einzureichen. Gesuch

² Mit der Projektausführung darf erst begonnen werden, wenn die Projektfestsetzung und die Subventionszusicherung rechtskräftig sind.

³ Liegen wichtige Gründe vor, kann das AWEL der vorzeitigen Projektausführung zustimmen.

§ 14 a. ¹ Entspricht das Projekt einem öffentlichen Bedürfnis, ist es zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht es den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen, kann es der Kanton mit höchstens 10% der anrechenbaren Kosten unterstützen. Subventionshöhe

² Ist das Projekt zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll oder dient es in wesentlichem Masse der Erholung der Bevölkerung, kann die Subvention auf höchstens 20% der anrechenbaren Kosten erhöht werden.

³ Unterstützt das Projekt zudem Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons, kann die Subvention auf höchstens 30% der anrechenbaren Kosten erhöht werden.

- § 14 b. ¹ Keine Subventionen werden gewährt für Subventionsverweigerung oder -kürzung
- a. Unterhaltsarbeiten wie Mähen der Böschungen, Durchforsten von Ufergehölzen und Reinigen der Gewässerbette,
 - b. das Erstellen von Eindolungen,
 - c. die Kosten und Ausgaben der Verwaltung,
 - d. Provisorien,

724.112 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei

- e. Projekte, mit deren Ausführung ohne Zustimmung des AWEL noch vor der Subventionszusicherung begonnen wurde,
- f. Projekte, bei denen das Subventionsgesuch erst nach Beginn der Projektausführung gestellt wurde.

² Übersteigt die Subvention zusammen mit weiteren Staats- und Bundesbeiträgen, die gestützt auf andere Gesetze und Verordnungen beansprucht werden können, 65% der anrechenbaren Kosten, kann sie herabgesetzt werden.

³ Es werden keine Subventionsbeiträge unter Fr. 10 000 ausgerichtet.

Verwirkung der
Zusicherung

§ 14 c. Wird mit den Bauarbeiten nicht innerhalb der in der Zusicherungsverfügung genannten Frist begonnen, erlischt die Zusicherung.

Festsetzung der
Subvention

§ 14 d. ¹ Die endgültige Höhe der Subvention wird erst festgesetzt, nachdem die Bauabrechnung mit Originalbelegen, Ausführungsplänen und -bericht sowie eine Zusammenstellung der aufgrund anderer Rechtsgrundlagen möglichen Staats- und Bundesbeiträge dem AWEL eingereicht worden sind und dieses festgestellt hat, dass die Anlage dem Projekt entsprechend erstellt worden ist.

² Werden Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten, wird die Subvention um mindestens 25% gekürzt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Gut-Winterberger

Der stv. Staatschreiber:

Hösli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABI 2011, 2886](#)).

¹ [LS 724.11](#).